

# Besondere Nebenbestimmungen MB II A und E Maßnahmen

## II.2.6 Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen

1. Die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Vorhaben gemäß der Nummer II.2.4 (Instandsetzung von Wegen) stehen und von der zuständigen Naturschutzbehörde behördlich festgesetzt sind, sind zu 100 % finanzierungsfähig, soweit diese beanstandungsfrei umgesetzt werden.
2. Die Pflege der Vorhaben innerhalb der Zweckbindung ist grundsätzlich finanzierungsfähig.
3. Der Umfang des Vorhabens leitet sich aus der Beschreibung der Behörde ab und ist verbindlich.  
Die Kosten leiten sich aus einer Vergabe bei öffentliche Antragsteller gemäß ANBest-EU ab.
4. Die Zweckbindung wird auf 12 Jahre festgelegt und beginnt mit der Abnahme des Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde, sofern nicht explizit eine kürzere Frist festgelegt wurde.
5. Soweit für das Vorhaben Pflanzungen vorgesehen sind, sind die Kosten nur finanzierungsfähig, wenn die standortgerechte Verwendung von Baumarten entsprechend der Baumartenmischungstabelle erfolgt. Das verwendete Saat- und Pflanzgut, muss den für das Anbauggebiet ausgewiesenen Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entsprechen. Für die Anlage von Waldrändern ist gebietseigenes, Pflanzgut aus regionalem, herkunftsgesicherten Saatgut zu verwenden.
6. Als Anlage zum Auszahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis (einschließlich Sachbericht) hat der Finanzierungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:
  - eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten **Originalrechnungen** (Inhalt und Form gemäß § 14 UStG)
  - die Rechnung soll ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal (Geschäftszeichen, Aktenzeichen) ausweisen
  - Zahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge bzw. SAP-Zahlungsregulierungslisten
  - Abnahmeprotokoll der zuständigen Genehmigungsbehörde
  - Fotodokumentation
  - Erklärung zum Interessenkonflikt
  - Vergabeunterlagen
  - die Veröffentlichung (ex-ante) zur Binnenmarktrelevanz/Transparenz bzw. Begründung des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz (öffentliche Antragsteller)
  - die Veröffentlichung nach Auftragsvergabe (ex-post) bei freihändiger Vergabe ab 15.000 Euro netto oder beschränkter Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb ab 25.000 Euro netto (öffentliche Antragsteller)
  - ein Bildschirmabdruck (Screenshot) der Veröffentlichung auf der eigenen Website bezüglich Merkblatt Publizität, wenn die Website gewerblich genutzt wird

Abweichungen von der Umsetzung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde und sind gegenüber der BWB mitteilungs pflichtig. Die beabsichtigte Abweichung ist zu begründen. Sofern sich auf Grund der Änderungen eine Anpassung des Finanzierungsbescheides ableitet, bedarf es hierfür formal eines Änderungsantrags.

Die Finanzierung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.